

Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich nach 10 Uhr als Sonntagsblatt zu erscheinen. — Der Umlaufsumfang beträgt 5.000 Ex. für das Deutsche Reichsgebiet ohne Ostpreußen. — Abonnenten müssen die Münze mit 10 Pfennigen entrichten. Der Umlaufsumfang beträgt 100 Ex. für das Deutsche Reichsgebiet ohne Ostpreußen. Der Beitrag ist vorzusehen zu entrichten. — Redaktionssitz Münster a. d. W.

Sonntag, 6. März

Verbandsbericht, Redaktion u. Typographie: Bremen, An der Weide 20, 1. Tel.: Amt Roland 0048. Geb. u. Gießereibedienungen an W. Ritter, Münster, Bremen, An der Weide 20, 1. — Postleitzahl 5340 b. Postfach 500. Verbandskasse: Bremen, der Großherzogspalast, Düsseldorf, Berlin, Berlin 1000, Hamburg. Verbandsausgabe: L. Schreiter, Hamburg, Befreiungsbund 57, 2. 4545.

Teile und herrsche!

Lohne und Tarifverhandlungen. Aus der Zigarettenindustrie. Der Bezirkstrial Berlin-Brandenburg ist für allgemein verbindlich erklärt. Zum Kreisfahrtbericht. Aus der Rauchtabakindustrie: Die Nachtragsvereinbarungen sind für allgemein verbindlich erklärt. Aus der Rauch- und Schnupftabakindustrie: Der Tarifvertrag der Firma Doms in Münster.

Zwei Tarifverträge für die Zigarettenindustrie. A. Entwurf des Reichsverbandes deutscher Zigarettenarbeiter.

Teile und herrsche!

Die freien Gewerkschaften in Deutschland sind gegen den Willen der Unternehmer groß und stark geworden. Kein Mittel ist unverucht geblieben, um den Aufstieg der gewerkschaftlichen Organisationen zu hindern. Justiz und Behörden wurden in den Dienst der "außen Sache" gestellt, durch Auspeilungen und schwärme Lüsten wurde ein übler Gesetz. Über alles ohne nennenswerten und dauernden Erfolg. Die Gewerkschaften wurden größer und stärker und haben sich heute eine achtungswürdige Stellung im wichtigen Leben Deutschlands errungen. Kein Wunder, daß die Unternehmer eine solche Entwicklung mit gesetzten Augen erleben und gerne den Einfluß der Gewerkschaften brechen möchten. Darüber besteht allerdings Klarheit bei ihnen, daß mit den alten Mitteln der Bekämpfung den Gewerkschaften nicht mehr behaupzen kann. Deshalb wird ein neues in Anwendung gebracht, nach dem Prinzip: teile und herrsche. Man tritt in der Maske des Arbeitsfreundes auf, umschmeißt den einen Teil der Arbeiterchaft, spielt im gegen den anderen aus, um dann später, wenn beide Teile isoliert dastehen, den einen noch den andern Teil so fest abzurollen zu können.

Warum wir das schreiben? Weil neuerdings in der Zigarettenindustrie verlust macht, nach diesem Rezept die Zigarettenarbeiter dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband zu entziehen. Der Deutsche Tabakarbeiter-Verband war die Zigarettenarbeiter vom Feuer ein Dorn im Auge, und auch vor Auspeilungen hat man nicht zurückgeschreckt, um die Zigarettenarbeiter zum Austritt zu animieren. Es braucht nur an die Bekanntheit dieses Arbeitsgeber-Verbandes der Zigarettenindustrie des Arbeitsgeber-Verbandes der Zigarettenindustrie für Dresden und Umgebung in Jahre 1905 erinnert zu werden, und die Zigarettenarbeiter wissen, was sie von den Unternehmen zu erwarten haben. Die Bekanntmachung lautete:

"Die end-zusammengeflochtenen Fabrikanten geben hiermit bekannt, daß sie sich durch den Verlust der dem Tabakarbeiter-Verband angehörenden Arbeiter und Arbeitnehmer gegenüber den arbeitswilligen Personen in der Zigarettenfabrik gezwungen seien, sämliche Arbeiter und Arbeitnehmer, die dem Tabakarbeiter-Verband angehören und sich nicht bereit erklären, aus demselben bis zum 27. Mai 1905 auszutreten, um jenem Tage aufzukündigen."

Mit solchen Mitteln hat man früher in der Zigarettenindustrie die Arbeiterorganisation niederkämpfen wollen, allerhöchstes ohne Erfolg. Heute ist man moderner geworden und versucht nach einem anderen Rezept zu demselben Ziele zu gelangen. Der Tarifmäßigung im Unternehmensinneren des Tabakarbeiter-Verbands, der unter der Parole: Hier Raus! — Hier Raus! — ausgelöscht wird, und der Tarifmäßigung Miß erneut soll, soll auch in die Tabakarbeiter-Ortschaft hineingetragen werden. Sind die Tabakarbeiter erst mal in Berufskuppen gepackt, und das ist der Zweck der Uebung, dann wird die Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse um so leichter gelingen. Deshalb muß den Leuten, die unter der Maske des Arbeitersfreundes die Tabakarbeiter entwenden müssen, nicht von vornherein die Maske vom Gesicht entfernen werden.

"Die Tabakwelt!", das Organ des Verbandes des Deutschen Zigaretten-Industrie-Unternehmens e. V., unter der Leitung des "Zigarettensteuer"-Zigarettenarbeiter-Verbands, den Deutschen Tabakarbeiter-Verband aufzunehmen. Sie berichtet, daß es plump und lärmend ist und verrät so deutlich ihre Absichten, daß es ihr Selbstverständnis schädigt. Es liegt uns selbstverständlich fern, hier ironisch auch nur Trennungsbetrachtungen im Tabakarbeiter-Verband zu beginnen oder zu bewirken. Wir glauben, daß wir die allgemeine Größe dazu wären." In der Soße selbst wird durch den Deutschen Tabakarbeiter-Verband der Vorwurf gemacht, daß er in das Staatsrecht nicht einzutreten für die Interessen der Zigarettenarbeiter einsetzt.

Es ist wirklich überflüssig, unsere Organisation gegen diesen Vorwurf zu verteidigen. Da aber anzunehmen ist, daß die Zigarettenarbeiterkantone selbst oder durch Mittelspersonen mit dem in der "Tabakwelt" angesiedelten Gründen gegen den Deutschen Tabakarbeiter-Verband in den Kreisfahrt der Zigarettenarbeiter kaufernd gehen werden und um Sonderabteilungen vorzugeben, wollen wir einige Maßnahmen ergreifen.

1. Der Deutsche Tabakarbeiter-Verband hat in die "Tabakwelt" eine Musterabteilung eingeschossen, die die Zigarettenindustrie, nach einer solchen wie die Zigarettenindustrie geschicht. Der Vorstande des Verbands, Kollege Deichmann, war persönlich als Sachverständiger geladen worden,

2. Die Ausführungen des Kollegen Deichmann zeigten die "Tabakwelt", die unserm Verbandsvorsitzenden sicher nicht freundlich gesinnt ist, folgendermaßen: "Wir wollen ruhig zugreifen, doch Herr Deichmann dieses Mal nicht in der entschiedenen Weise mit sonst für die Zigarette allgemein verbindlich erklärt. Aus der Rauh- und Schnupftabakindustrie: Der Tarifvertrag der Firma Doms in Münster.

3. Als die Ausführungen des Kollegen Deichmann entgegen den Gründen des gesamten Tabakgewerbes die Steuerermäßigung herabsetzen würde, wurde nachstehendes Telegramm an den Reichsminister geschickt:

Der Vorstand des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes erhebt erneut schwere Bedenken gegen dort seitige Absicht, bestehende Steuerermäßigung für Zigaretten auf 65 % für Zigaretten auf 30 Prozent herabzusetzen. Starke Rückgang des Verbrauchs und der Produktion und damit erhebliche Arbeitslosigkeit würde unauslösbare Folgen sein. Bitten daher dringend, die gegenwärtigen Ermäßigungsätze mindestens beizubehalten.

4. In Nr. 2 des Tarifvertrages heißt es in einem Aufsatz von Herrn Paul Zimmermann: "Ist also das Reichsfinanzministerium aus freier Entscheidung einen Weg ausgesogen, den alle von ihm selbst berufenen Sozialverbündeten widergesprochen haben, so hat es in gräßlicher Weise Sachverstand missbraucht." Hier wird doch bestätigt, daß die Vertretung des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes voll und ganz die Interessen der Zigarettenarbeiter vertreten haben. Und sie haben dies nicht nur im Reichsfinanzministerium, sondern auch in der Reichsarbeitgemeinschaft, Gruppe 8 (Tabak) gelanzt und an jeder anderen Stelle und werden es auch in Zukunft tun.

5. Über unsre Stellungnahme zur Banderole und zur Belastung des Roasters im Verhältnis zur Zigarette haben wir uns im vorjährigen Jahr klar und deutlich ausgesprochen, und was mit damals gesetzt haben, darf auch heute noch. . . Die Tabakarbeiter machen ein solches Spiel, das darauf hinausläuft, eine Gruppe innerhalb der Tabakindustrie besonders zu belästigen, damit die andere Gruppe um so freiere Wahl hat, nicht mit Lohn und Schaffen dirigen nicht umsichtig verteilt werden, sonst kommen wir überhaupt zu keiner wirtschaftlichen Erfundung. Es muß unter allen Umständen verhindert werden, daß die Banderolesteuer zur Erdrosselung der Tabakindustrie oder einzelner Gruppen innerhalb derselben führt."

Üus diesen wenigen Feststellungen ergibt sich, daß die Vorwürfe, der Deutsche Tabakarbeiter-Verband ziehe es an einer eiligen Interessensvertretung der Zigarettenarbeiter fehlen, unberedig und unbegründet sind. Der Deutsche Tabakarbeiter-Verband wird stets die Interessen der Zigarettenarbeiter vertreten, er wird aber niemals Schlepperstücke der Zigarettenfabrikanten sein.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarettenindustrie.

Der Bezirkstrial Berlin-Brandenburg ist für allgemein verbindlich erklärt.

Der zwischen der Bezirkgruppe Berlin-Brandenburg des Reichsverbandes Deutscher Zigarettenarbeiter e. V. und dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband, Bau Berlin, am 25. Februar 1920 abgeschlossene Tarifvertrag nebst Zulassungsvertrag vom 21. April 1920 wird zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für die in den Zigarettenherstellungsbetrieben beschäftigten gewerkschaftlichen Arbeitnehmer gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 für allgemein verbindlich erklärt, für das Gebiet der Bezirkgruppe Berlin-Brandenburg des Reichsverbandes deutscher Zigarettenarbeiter, umfassend Groß-Berlin, die Provinz Brandenburg und Pommern und den deutschen Teile des Provinz Polen, mit Ausnahme des zum ehemaligen Regierungsbereiche Bromberg gehörenden Gebietes und der Kreise Marienwerder und Elspe. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 1. November 1920.

Sie ist erstmals nicht auf Jastrow, Glashütte und Kroaten. Ihre Ausdehnung auf diese Orte wird vorbehalten.

Zum Kreisfahrt Tarifvertrag.

Am 25. Februar d. J. tagten die Vertreter der Tarifkontrahenten des Crefelder Bezirkstrialvertrages, um Stellung zu nehmen zu der Frage, ob es sich empfiehlt, den Berliner Vergleich nebst dem Hamburger Tarifgleich so wie für das Württembergische Tarifgebiet auch für das Crefelder Tarifgebiet zur Anwendung zu bringen. Die Vertreter der Arbeiter waren hierzu bereit. Die Verhandlungen schließen, daß sich die Vertreter der Arbeitgeberorganisationen entschieden weigerten, die Eisenacher Abmachungen, monach die bestehenden regionalen Zuständigkeiten um 20 Prozent in Form einer Teuerungsangst zu erhöhen sind, anzukommen. Man meinte sich auch darin noch, die Eisenacher Abmachungen anzuvernehmen, nachdem die Eisenacher Tarifverträge der Arbeiter ihre Bereitwilligkeit erklärten, in einer Befriedung und Neuregelung der im Crefelder Tarifvertrag festgelegten regionalen Zu-

schläge von 50 bis 70 Prozent einzumülligen. Aus der allgemeinen Besprechung war zu entnehmen, daß nicht allein der Hamburger Tariftag im gleichen Sinne wie in der Welta zu Anwendung kommen soll, sondern daß auch die Bestimmung des Artikels 9 des Reichstarifvertrages, bez. bezügl. Lohn- und Arbeitsbedingungen, fallen gelassen werden sollen neben der Nichtamerikanung der Eisenacher Abmachungen. Das mache Gesicht hat sich gezeigt: ein Rohbau soll eingeleitet werden. Im übrigen wurde mitgeteilt, daß die Zigarettenindustriellen des gesamten betroffenen Gebietes mit Ausnahme derjenigen des Saarlandes sich vollständig von ihren organisierten Kollegen im unbefestigten Gebiete trennen wollen und darauf hinzuarbeiten, eine selbständige Organisation zu gründen. Alle Vorarbeiten dazu sind bereits erledigt. So, man hat sogar im Arbeitsministerium, wie ganz offen mitgeteilt wurde, mit Erfolg dahin gerichtet, daß der für den Unterholzung abgeschlossene Bezirkstrial nur für den unbefestigten Teil rechtsverbindlich erklärt worden ist.

Tabakarbeiter und Tabakarbeiterinnen des besagten Gebietes! Schließt euch eng zusammen! Man schaut auf eine Auseinandersetzung im betroffenen Gebiet hinzuarbeiten, um einen Rohbau zu vollziehen. —

Aus der Rautabakindustrie.

Die Nachtragsvereinbarungen sind für allgemein verbindlich erklärt.

A. Zwischen dem Rautabakerverband des Deutschen Tabakvereins, dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband, dem Zentralverband deutscher Tabakarbeiter Deutschlands und dem Gewerkschaftsverband deutscher Tabakarbeiter (G.D.) sind für den allgemein verbindlichen Reichstarifvertrag vom 10./12. Dezember 1919 für das Rautabakerverband am 18. April 1920 und 14. September 1920 Nachträge abgeschlossen worden. Diese Nachträge werden für den genannten Berufskreis für das Gebiet des Deutschen Reiches mit Ausnahme des Regierungsbereichs Oppeln gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 für allgemein verbindlich erklärt.

B. Ferner ist zwischen dem allgemeinen Arbeitgeberverband von Nordhausen und Umgebung und dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband, Zahlstelle Nordhausen, am 14. Dezember 1920 ein Tarifvertrag zur Regelung des Lohn- und Arbeitsbedingungen für das Rautabakewerk im Gebiete der Orte Nordhausen und Salza als Nachtrag zum Reichstarifvertrag vom 10./12. Dezember 1919 abgeschlossen worden, der für diesen Berufskreis für Nordhausen und Salza gemäß § 2 der genannten Verordnung für allgemein verbindlich erklärt wird.

Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt für die Verhandlungen vom 18. April 1920 und 14. September 1920 mit dem 1. August 1920, für den Nachtrag vom 14. November mit dem 14. November 1920.

Die Einführung in das Tarifregister ist auf Blatt 1459 (I. Nr. 2) erfolgt.

Aus der Rauch- u. Schnupftabakindustrie.

Der Tarifvertrag der Firma Doms in Münster.

Der Tarifvertrag der Firma Doms in Münster, der zwischen der Firma Doms in Münster und dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband, Zahlstelle Nordhausen, am 14. Dezember 1920 ein Tarifvertrag zur Regelung des Lohn- und Arbeitsbedingungen für das Rautabakewerk im Gebiete der Orte Nordhausen und Salza als Nachtrag zum Reichstarifvertrag vom 10./12. Dezember 1919 abgeschlossen worden, der für diesen Berufskreis für Nordhausen und Salza gemäß § 2 der genannten Verordnung für allgemein verbindlich erklärt wird.

Die Anfrage vom 6. Oktober 1920 und 18. Januar 1921.

Den dortigen Antzeige, den Tarifvertrag vom 8. Oktober 1920 für allgemein verbindlich zu erklären, kann nicht entzweit werden, da dieser Tarifvertrag lediglich auf die Berufshilfe des dortigen Betriebes zugeschnitten ist. Ein weiterer Tarifvertrag für allgemein verbindlich zu erklären ist vom Reichsarbeitersminister durch nachstehendes Schreiben abgeholt worden:

Die Anfrage vom 6. Oktober 1920 und 18. Januar 1921.

Den dortigen Antzeige, den Tarifvertrag vom 8. Oktober 1920 für allgemein verbindlich zu erklären, kann nicht entzweit werden, da dieser Tarifvertrag lediglich auf die Berufshilfe des dortigen Betriebes zugeschnitten ist. Ein weiterer Tarifvertrag für allgemein verbindlich zu erklären ist vom Reichsarbeitersminister durch nachstehendes Schreiben abgeholt worden:

Aus diesem Schreiben ist ersichtlich, aus welchem Grunde die Nachtragsvereinbarungen in der Rauh-, Rauch- und Schnupftabakindustrie nicht auch für den Regierungsbereich Nordhausen für allgemein verbindlich erklärt werden können. Es ist natürlich ein ungünstiger Aufland, da eine Firma so laufen kann in der Wirtschaft mit den Arbeitern und Arbeitern ihren Preis hochsetzen und werten zu können, wie es hier besteht. Dem kann ein Regel nordhausen werden, wenn die Arbeiterschaft der Firma Doms sich von aller Normierung freimacht, sich die Deutschen Tabakarbeiter-Verbands anzuheften und damit ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse denen im übrigen Deutschland ansetzt.

Zwei Tarifvertragsentwürfe für die Zigarrenherstellung.

Der am 17. Januar 1920 abgeschlossene Reichsttarifvertrag für die Zigarrenherstellung hatte ursprünglich Gültigkeit bis zum 1. März 1920. Durch das Homburger Abkommen ist die Gültigkeit des Vertrages bis zum 30. April 1921 verlängert worden. Änderungsanträge sollten spätestens bis zum 1. Februar 1921 gestellt werden. In Eisenach wurde diese Frist bis zum 1. März verlängert. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben sich nun hinsichtlich und ihre Abänderungsanträge zu Papier gebracht. Weiter unten befinden sich beide Entwürfe zur Kenntnis unserer Mitglieder, ohne zu den einzelnen Positionen Stellung zu nehmen. Das werden, davon sind wir überzeugt, in ausreichendem Maße die Tabakarbeiter tun. Am 14. März sollen in Bad Nauheim die Verhandlungen über die beiden Entwürfe beginnen. Kommt dann bis zum 31. März eine Einigung nicht zustande, so bleibt es den Parteien überlassen, die Ablösung des Vertrages auf den 30. April 1922 auszusprechen. Erfolgt keine Einigung, so verlängert sich der laufende Vertrag jeweils um vier Monate. Somit die formale Seite der Sache.

Im übrigen möchten wir den Tabakarbeitern und -arbeiterinnen das eingehende Studium der beiden Entwürfe dringend empfehlen. Sie werden sich recht bald davon überzeugen können, daß die Vorstellungen in reichen Räumen nicht überstimmen. Nach dem Studium der beiden Entwürfe wird auch der leicht Arbeitszeitverein einsehen, ob er ihm hilft, nicht jedoch einheitliche finanzielle und gesetzliche Arbeitszeitverregulation vorzunehmen. Jetzt muß jedes Verbandsmitglied an die Arbeitnehmer und Arbeitgeister erinnern, daß die Rechtsfähigkeit der Arbeitszeitverregulation zum Deutschen Tabakarbeiter-Verband zu überzeugen. Wenn die Tarifverhandlungen am 14. März in Bad Nauheim ihren Anfang nehmen, darf es in Deutschland keine Tabakarbeiter mehr geben, die nicht gewerkschaftlich organisiert sind.

A. Entwurf der Tabakarbeiter-Verbände.

In den

Reichsverband deutscher Zigarrenhersteller e. V.

Zu dem am 17. Januar 1921 in Eisenach abgeschlossenen Reichsttarifvertrag für die Zigarrenherstellung (Manteltarif) und am dem am 16. September 1920 in Hamburg v. d. Höhe abgeschlossenen Tarifvertragsänderungsvertragten stellen die unterzeichneten Verbandsvorsitzende folgende Abänderungsanträge:

Zu Art. II (Arbeitszeit).

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 48 Stunden ausführlich. Paufen. An den Sonnabenden und an dem Vorort des Weihnachtsfestes muß die Arbeitszeit jedoch höchstens von 2 Uhr nachmittags an den anderen Werktagen (daher 6 Uhr abends) beendet sein.

2. Die Regelung der täglichen Arbeitszeit und der Pausen bleibt der Vereinbarung der Arbeitszeit mit der gesetzlichen Arbeitszeitverordnung im einzelnen betriebe unter Bezugnahme der Befreiungen des Abs. 1 überlassen. Die hiermit durch einen Betrieb vereinbarte Arbeitszeit darf nicht höher sein.

3. Den Betriebselementen darf wöchentlich nur sechs Arbeitstage zur Verfügung gestellt werden, was zu ihrer Verpflichtung verpflichtet. Der Betriebselemente selbst müssen die 48 Stunden ausführlich abarbeiten, das heißt durchgeholt nicht überstehen.

4. Der gesetzliche Arbeitszeitvertrag sieht das Recht vor, die Inanspruchnahme der Befreiungen der Abs. 3 und 4 zu kontrollieren und die Durchführung zu veranlassen.

5. Wiederholter und dauernder Verzug einer solchen Kontrolle durch die Werte „Augsburger Zeitung“ bzw. Vorstand des Aufsichtsrates zu reichen.

Zu Artikel III (Pausen).

1. Alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten jährlich einmal einen Tag aus dem allgemeinen Arbeitszeitplan unter Vorbehaltung des Sozial- und einer kleinen Arbeitszeit für die zuständigen Behörden an die männlichen Arbeitnehmer. (Gesetz Nr. 1000)

Zu Artikel 3 (Arbeitszeit).

1. Für die Herstellung von Zigaretten und Zündeln werden Mindestzähne und Wochenzähne festgestellt. Die zuständigen Behörden erläutern die Tabelle:

Tabelle I: Mindestzähne für die Herstellung von Zigaretten und Zündeln

Wochen	Mindestzähne	Wochen	Mindestzähne
1. bis 10.	100	11. bis 20.	100
21. bis 30.	100	31. bis 40.	100
41. bis 50.	100	51. bis 60.	100
61. bis 70.	100	71. bis 80.	100
71. bis 80.	100	81. bis 90.	100
91. bis 100.	100	101. bis 110.	100
111. bis 120.	100	121. bis 130.	100
131. bis 140.	100	141. bis 150.	100
151. bis 160.	100	161. bis 170.	100
171. bis 180.	100	181. bis 190.	100
191. bis 200.	100	201. bis 210.	100
211. bis 220.	100	221. bis 230.	100
231. bis 240.	100	241. bis 250.	100
251. bis 260.	100	261. bis 270.	100
271. bis 280.	100	281. bis 290.	100
291. bis 300.	100	301. bis 310.	100
311. bis 320.	100	321. bis 330.	100
331. bis 340.	100	341. bis 350.	100
351. bis 360.	100	361. bis 370.	100
371. bis 380.	100	381. bis 390.	100
391. bis 400.	100	401. bis 410.	100
411. bis 420.	100	421. bis 430.	100
431. bis 440.	100	441. bis 450.	100
451. bis 460.	100	461. bis 470.	100
471. bis 480.	100	481. bis 490.	100
491. bis 500.	100	501. bis 510.	100
511. bis 520.	100	521. bis 530.	100
531. bis 540.	100	541. bis 550.	100
551. bis 560.	100	561. bis 570.	100
571. bis 580.	100	581. bis 590.	100
591. bis 600.	100	601. bis 610.	100
611. bis 620.	100	621. bis 630.	100
631. bis 640.	100	641. bis 650.	100
651. bis 660.	100	661. bis 670.	100
671. bis 680.	100	681. bis 690.	100
691. bis 700.	100	701. bis 710.	100
711. bis 720.	100	721. bis 730.	100
731. bis 740.	100	741. bis 750.	100
751. bis 760.	100	761. bis 770.	100
771. bis 780.	100	781. bis 790.	100
791. bis 800.	100	801. bis 810.	100
811. bis 820.	100	821. bis 830.	100
831. bis 840.	100	841. bis 850.	100
851. bis 860.	100	861. bis 870.	100
871. bis 880.	100	881. bis 890.	100
891. bis 900.	100	901. bis 910.	100
911. bis 920.	100	921. bis 930.	100
931. bis 940.	100	941. bis 950.	100
951. bis 960.	100	961. bis 970.	100
971. bis 980.	100	981. bis 990.	100
991. bis 1000.	100	1001. bis 1010.	100

2. Für Zigaretten mit einem höheren Abrechnungsgehalt als in Tabelle 2 festgestellt, werden zu den Mindestzähnen entsprechende Zähleinfüllungen geöffnet.

3. Bei Bereinigung von Muster-, Stoff-, Gehalts-, Zigaretten, Zündhölzern oder Auskneben erhöhen sich die Zähleinfüllungen um 8 %; bei Reinigung von Zündhölzern erhöhen sich die Zähleinfüllungen um 5 % für Zigaretten.

4. Die Zähleinfüllungen und ausgefüllte, das Umhüllt abdeckt und die Zähleinfüllungen entsprechend (entwickelt oder geschlossen) erhalten.

5. Wenn einzuhaltende Zähleinfüllungen in Wissensmäßen das Material nur zum Teil oder gar nicht überdeckt werden kann, muß ein Zählerstab dem zugestellten Material (Zigarette) entsprechend unterteilt und zwei feste Mindestzähne geöffnet werden. Zählerstäbe hierzu vorliegen.

6. Bekanntete Erkrankungen sind zu berücksichtigen:

a) für belohnende große, sowie für belohnende kleinere belohnende;

b) für Herstellung von geraden Zigaretten in Hand- oder Damm-

arbeit;

c) für sonstige belohnende Aufgaben;

d) für sonstige belohnende Aufgaben;

e) für sonstige belohnende Aufgaben;

f) für sonstige belohnende Aufgaben;

g) für sonstige belohnende Aufgaben;

h) für sonstige belohnende Aufgaben;

i) für sonstige belohnende Aufgaben;

j) für sonstige belohnende Aufgaben;

k) für sonstige belohnende Aufgaben;

l) für sonstige belohnende Aufgaben;

m) für sonstige belohnende Aufgaben;

n) für sonstige belohnende Aufgaben;

o) für sonstige belohnende Aufgaben;

p) für sonstige belohnende Aufgaben;

q) für sonstige belohnende Aufgaben;

r) für sonstige belohnende Aufgaben;

s) für sonstige belohnende Aufgaben;

t) für sonstige belohnende Aufgaben;

u) für sonstige belohnende Aufgaben;

v) für sonstige belohnende Aufgaben;

w) für sonstige belohnende Aufgaben;

x) für sonstige belohnende Aufgaben;

y) für sonstige belohnende Aufgaben;

z) für sonstige belohnende Aufgaben;

aa) für sonstige belohnende Aufgaben;

bb) für sonstige belohnende Aufgaben;

cc) für sonstige belohnende Aufgaben;

dd) für sonstige belohnende Aufgaben;

ee) für sonstige belohnende Aufgaben;

ff) für sonstige belohnende Aufgaben;

gg) für sonstige belohnende Aufgaben;

hh) für sonstige belohnende Aufgaben;

ii) für sonstige belohnende Aufgaben;

jj) für sonstige belohnende Aufgaben;

kk) für sonstige belohnende Aufgaben;

ll) für sonstige belohnende Aufgaben;

mm) für sonstige belohnende Aufgaben;

nn) für sonstige belohnende Aufgaben;

oo) für sonstige belohnende Aufgaben;

pp) für sonstige belohnende Aufgaben;

qq) für sonstige belohnende Aufgaben;

rr) für sonstige belohnende Aufgaben;

ss) für sonstige belohnende Aufgaben;

tt) für sonstige belohnende Aufgaben;

uu) für sonstige belohnende Aufgaben;

vv) für sonstige belohnende Aufgaben;

ww) für sonstige belohnende Aufgaben;

xx) für sonstige belohnende Aufgaben;

yy) für sonstige belohnende Aufgaben;

zz) für sonstige belohnende Aufgaben;

aa) für sonstige belohnende Aufgaben;

bb) für sonstige belohnende Aufgaben;

cc) für sonstige belohnende Aufgaben;

dd) für sonstige belohnende Aufgaben;

ee) für sonstige belohnende Aufgaben;

ff) für sonstige belohnende Aufgaben;

gg) für sonstige belohnende Aufgaben;

hh) für sonstige belohnende Aufgaben;

ii) für sonstige belohnende Aufgaben;

jj) für sonstige belohnende Aufgaben;

kk) für sonstige belohnende Aufgaben;

ll) für sonstige belohnende Aufgaben;

mm) für sonstige belohnende Aufgaben;

nn) für sonstige belohnende Aufgaben;

oo) für sonstige belohnende Aufgaben;

pp) für sonstige belohnende Aufgaben;

qq) für sonstige belohnende Aufgaben;

rr) für sonstige belohnende Aufgaben;

ss) für sonstige belohnende Aufgaben;

tt) für sonstige belohnende Aufgaben;

uu) für sonstige belohnende Aufgaben;

vv) für sonstige belohnende Aufgaben;

ww) für sonstige belohnende Aufgaben;

xx) für sonstige belohnende Aufgaben;

yy) für sonstige belohnende Aufgaben;

zz) für sonstige belohnende Aufgaben;

aa) für sonstige belohnende Aufgaben;

bb) für sonstige belohnende Aufgaben;

cc) für sonstige belohnende Aufgaben;

dd) für sonstige belohnende Aufgaben;

ee) für sonstige belohnende Aufgaben;

ff) für sonstige belohnende Aufgaben;

gg) für sonstige belohnende Aufgaben;

hh) für sonstige belohnende Aufgaben;

ii) für sonstige belohnende Aufgaben;

jj) für sonstige belohnende Aufgaben;

kk) für sonstige belohnende Aufgaben;

ll) für sonstige belohnende Aufgaben;

mm) für sonstige belohnende Aufgaben;

nn) für sonstige belohnende Aufgaben;

oo) für sonstige belohnende Aufgaben;

pp) für sonstige belohnende Aufgaben;

qq) für sonstige belohnende Aufgaben;

rr) für sonstige belohnende Aufgaben;

ss) für sonstige belohnende Aufgaben;

tt) für sonstige belohnende Aufgaben;

uu) für sonstige belohnende Aufgaben;

vv) für sonstige belohnende Aufgaben;

ww) für sonstige belohnende Aufgaben;

xx) für sonstige belohnende Aufgaben;

yy) für sonstige belohnende Aufgaben;

zz) für sonstige belohnende Aufgaben;

aa) für sonstige belohnende Aufgaben;

bb) für sonstige belohnende Aufgaben;

cc) für sonstige belohnende Aufgaben;

dd) für sonstige belohnende Aufgaben;

ee) für sonstige belohnende Aufgaben;

ff) für sonstige belohnende Aufgaben;

gg) für sonstige belohnende Aufgaben;

hh) für sonstige belohnende Aufgaben;

ii) für sonstige belohnende Aufgaben;

jj) für sonstige belohnende Aufgaben;

kk) für sonstige belohnende Aufgaben;

ll) für sonstige belohnende Aufgaben;

mm) für sonstige belohnende Aufgaben;

nn) für sonstige belohnende Aufgaben;

oo) für sonstige belohnende Aufgaben;

pp) für sonstige belohnende Aufgaben;

qq) für sonstige belohnende Aufgaben;

rr) für sonstige belohnende Aufgaben;

ss) für sonstige belohnende Aufgaben;

tt) für sonstige belohnende Aufgaben;

uu) für sonstige belohnende Aufgaben;

vv) für sonstige belohnende Aufgaben;

ww) für sonstige belohnende Aufgaben;

xx) für sonstige belohnende Aufgaben;

yy) für sonstige belohnende Aufgaben;

zz) für sonstige belohnende Aufgaben;

aa) für sonstige belohnende Aufgaben;

bb) für sonstige belohnende Aufgaben;

cc) für sonstige belohnende Aufgaben;

dd) für sonstige belohnende Aufgaben;

ee) für sonstige belohnende Aufgaben;

ff) für sonstige belohnende Aufgaben;

gg) für sonstige belohnende Aufgaben;

hh) für sonstige belohnende Aufgaben;

ii) für sonstige belohnende Aufgaben;

jj) für sonstige belohnende Aufgaben;

kk) für sonstige belohnende Aufgaben;

ll) für sonstige belohnende Aufgaben;

mm) für sonstige belohnende Aufgaben;

nn) für sonstige belohnende Aufgaben

Verhandstell. Deutscher Tabakarbeiter-Verband.

Für die Verwaltungsstelle Saarbrücken wird ein tägliches Ortsbeamter gesucht. Anfangsgehalt einschließlich Zeumungslohn beträgt 20 400 M. jährlich. Bewerber wollen ihre Bewerbungsschreiben mit einem Bericht über Ausgaben eines Ortsbeamten bis zum 19. 3. hierher mit der Aufschrift "Verbandsvorstand".

Der Verbandsvorstand.
Bremen, An der Weide 20, I.

Folgende Gebote sind bei mir eingegangen:
5. Februar: Dresden 5000,-; 17. Februar: 1800,-
Dortmund 2000,-; Güstlin 1500,-; Ingelheim 1000,-; 18.
Regensburg 2000,-; 19. Gera 8000,-; Lampertheim
2000,-; Karlsruhe 2000,-; München 2000,-; Würz-
burg 2000,-; Dresden 10 000,-; Heldenberg 5000,-
Neubarnim 1000,-; Hintermalde 2000,-; Schutterwald
500,-; Beningen 350,-; Tannenberg 502.80,-; 21.
Offenbach a. Queich 1800,-; Niermühl 1000,-; Haßber-
stadt 1000,-; Weisungen 1900,-; Unterwürzbach 700,-
Heldenberg 10 000,-; Gelhausen 1400,-; 22. Schön-
berg 1500,-; Gießen 2000,-; Döbeln 4000,-; Einne-
dingen 1000,-; Denzingen 1000,-; Einigloch 2000,-
Schwege 2000,-; 23. Greifswald 1000,-; Schramm-
150,-; Altlußheim 1500,-; Pfaffenholz 2000,-
Langenbleibau 500,-; Blotho 2500,-; Berlin 18 500,-
Oberwerder 400,-; Torgau 350,-; Jossen 60,-; 24.
Kaltenfelsheim 380,-

Die Bevollmächtigten werden ersucht, die Abrechnung sowie alle überschüssigen Gebote umgehend einzutragen.

Bremen, den 28. Februar 1921.
W. Meyer-Wessland.

Eingegangene Abrechnungen vom 4. Quartal.

1. Gau Hamburg: Graupenmühle; 2. Gau Hannover:
Gelle, Halmstädt; 4. Gau Herford: Niedermendig, Höfne-
feld, Dortmund, Barntrup; 5. Gau Frankfurt a. M.;
Alzenau, Birken, Lorsch, Langenselbold; 6. Gau Heldel-
berg; 8. Gau Sinsheim: Überach-Riß, Uhlstädt; 7. Gau
Offenbach: Ronnenberg, Wittensee, Enzen, Wörth;
8. Gau Erfurt: Leuchten, Weida, Gräfenroda, Kältern-
felsheim; 10. Gau Breslau: Namslau, —

Folgende Zahlstellen haben die Abrechnung vom
4. Quartal 1920 noch nicht eingesandt:

Gau Hannover: Clausthal-Zellerfeld; Gau Nord-
hausen: Kirchhundem, Breuhen, Gau Herford: Barntrup,
Werste, Bod. Eissen, Gau Frankfurt: Schleiden, Neumied,
Bierneim, Alzenau; Gau Heldenberg: Landsbut, Worb,
Hochloch, Blieskastel, Borsigreuth, Thingen, Gau Oifen-
burg: Dinglingen, Borsigreuth, Friedenhein, Oiersburg,
Haßloch, Herbolzheim, Neuenahr, Röhringen, Gau
Erfurt: Eisenach, Neustadt a. d. Orla, Gau Berlin: Rauen,
Sommerfeld, Stettin, Teplitz, Stargard i. Pommern, —

Mitgliedsbücher.

Als verloren gemeldet:

Hunnenbrock, Die Mitgliedskarte für Christine Ober-
franke, geb. 23. 12. 1900, einget. 1. 10. 20. (3471. 3. 21.)
Köln, Die Mitgliedskarte für Georg Sator, geb.
28. 7. 1898, einget. 1. 8. 20. Kl. III. (3588. 3. 21.)

Bischofswerda, Das Mitgliedsbuch S III 1726 für
Frieda Link, geb. 3. 8. 96 in Bischofswerda, eingetreten
9. 1. 1920, Kl. II.

Die Mitgliedskarte für Frieda Strele, geb. 23. 1. 03
in Schönberg, einget. 29. 11. 20. Kl. I. (3573. 3. 21.)

Unterschönstein, Das Mitgliedsbuch S II 10655 für
Lydia Armbuster, geb. Hermann, geb. 17. 12. 1896 in
Unterschönstein, eingetreten 12. 12. 18. (3681. 3. 21.)

Geringswalde, Das Mitgliedsbuch 44884 für Rosa
Thiele, geb. 6. 2. 92, einget. 6. 8. 16. (3751. 3. 21.)

Kelenzig, Die Mitgliedskarte für Elsa Tiepner, geb.
14. 10. 1900 zu Roßlau, einget. 25. 10. 20. Kl. I.
14. Die Mitgliedskarte für Marie Schiefer, geb.
21. 9. 1900 zu Sitten b. Leipzig, einget. 25. 10. 20. Kl. I.
(3582. 3. 21.)

Vorrach, Die Mitgliedskarte für Emma Feuerstein,
geb. 20. 2. 1901 zu Vorrach, einget. 2. 10. 20. Kl. I.
(3882. 3. 21.)

Vorlesende Bücher und Karton sind ungültig und
Vorlesungsbücher einzulegen und an den Vorstand einzu-
senden.

Der Verbandsvorstand.

Adressenänderungen.
Dörenbach (9): 2. Dev. Andreas Thomas,
Bentorf (4): 1. Dev. Wilhelm Klemme, Bentorf Nr. 10;
2. Dev. August Stöck.

Selhausen bei Seeligenstadt (5): 2. Dev. Peter Franz Ditter,
Philippstößig (6): 1. Dev. Philipp Rau, Zeughausstraße,
Baden-Baden (6): 1. Dev. Heinrich Huine, Langestraße 98,
Berlin (11): 1. Dev. Gustav Armbrust; 2. Dev. Emma
Spiegelwinkel, Königberger Straße 17.

Arbeitsmarkt.

Offene Stellen.

Ein flüchtiger Soldat nach Sandersheim a. Hartz.
Nachfrage: Gauarbeiteraufnahme a. Gottl. Ostertag, Altona
(Coburg), Langenfelder Straße 43 II.

Ein flüchtiger Soldat nach Trebbin (Spreewald).
Nachfrage: Gauarbeiteraufnahme Georg Fischer,
Berlin (6), 36, Wiener Straße 57 a. —

Brakelstein, Versammlungsberichte müssen wegen Raummanigf. bis zur nächsten Nummer zurück-
gestellt werden.
Für Zeitungsauszeichen in Nr. 9 und 10 sind
zu zahlen von den Zahlstellen 1. Schmiedehofen, Bisch-
weide und Sch. Herford je 10 M. von den Zahlstellen
1. Schmiedehofen, Offenbach b. Landau, Herdebera, Neu-
frelstet, Frankenhausen, Rengshagen und Chemnitz je 2 M.
von Süder-Müden 8 M. und von Hess. Lichtenau 6 M.

Literarisches.

Reitstiepel, Dr. Siegfried: Die Gewerkschafts-
bewegung. Zweiter Band (VIII und 475 Seiten).

Broschiert 30 M., in Schalen gebunden 35 M. Ver-
lag von Ernst Heinrich Moritz, Stuttgart.

Der vorliegende Band behandelt Erscheinungen,
Maßnahmen und Räume des jüngsten Gegenvor. Dem
IV. Hauptabschnitt "Krieg und Revolution" sind über
200 Druckseiten gewidmet. In einem weiteren Hauptab-
schnitt des vorliegenden Bandes behandelt der Verfasser
die übrige Gewerkschaftsbewegung in Deutschland, die
hierarchischen Gewerkeverbände, die christlichen Ge-
werkschaften, die Gewerkschaftsverbände, wirtschaftsfriedlichen
Verbände und die Unfallversicherung. — Das vorlie-
gende Werk ist ein unentbehrliches Handbuch für jeden,
der irgendwie Interesse an der deutschen Arbeitersbewe-
gung nimmt; für die in der sozialistischen oder sozial-
demokratischen Bewegung Stehenden ist es geradezu unentbehrlich.

Ein kurzer Bericht über die Gründungsbang des Aus-
lands behandelt die Geschichte der Gewerkschaftsbewegung des Aus-
lands.

Am Sonntag, den 13. März, vormittags 10 Uhr, findet
im Saale der Tabakarbeiter-Genossenschaft die diesjährige

Generalversammlung der Tabakarbeiter-Genossenschaft e. a. m. b. H. Burgsteinfurt

Tagessordnung:

1. Bericht des Vorstandes und Ausschusses.
2. Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Vorstandes.
3. Eröffnung des Meingewissens.
4. Neuwahl ausübender Ausschussmitglieder.
5. Abstimmung über den Abschluss anderer Vereinen.
6. Aufführung des Vereingeschäftes und Wiedereinführung auf Wiederherstellung des Vereingeschäftes 2. Abteilung des Stabtes.
7. Antrede.

Der Aufsichtsrat.

Toni, best. in Dömitz Wiegenseite, Wünsche wie Eis' alter geb.

Wünsche wie